



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## **Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser  
Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfah-  
rens**

erarbeitet durch die

### **Arbeitsgruppe Insolvenzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

- RA Dr. Lucas F. **Flöther**, Halle  
RA Hans **Hänel**, Peissenberg, Vorsitzender  
RA Markus M. **Merbecks**, Chemnitz  
RA Dr. Wilhelm **Wessel**, Lübeck  
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle,  
RAin Friederike **Lummel**, Referentin, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Verteiler:

Bundesjustizministerium  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Bundesrat  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Richterbund  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl  
Redaktion Juristenzeitung/JZ  
Redaktion Monatszeitschrift für Deutsches Recht/MDR  
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW  
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/ZInsO  
Verlag C. H. Beck

---

Mai 2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 14/2006

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in der vorliegenden Form ab.

Der Entwurf sieht zwei Verfahrensarten vor. Auf der einen Seite gibt es das Insolvenzverfahren mit der anschließenden Restschuldbefreiung, auf der anderen Seite ein Entschuldungsverfahren, das ein eigenständiges Verfahren darstellen würde.

Dieses Entschuldungsverfahren in der vorgeschlagenen Form wird von der BRAK abgelehnt. Dagegen spricht, dass es einen Paradigmenwechsel mit sich bringen würde. Der Grundsatz der Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren würde hiermit aufgegeben. Auch der Allgemeingültigkeitsgrundsatz im Insolvenzverfahren würde aufgegeben werden, da die Entschuldungswirkung in diesem Verfahren nur für die vom Schuldner angegebenen Gläubiger entstehen soll. Die geplante Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen widerspricht dem in der Insolvenzordnung festgelegten Grundprinzip der Gläubigerautonomie (BT-Drs. 12/2443, S. 92, 100). Nur wenn Mitwirkungspflichten des Schuldners gegenüber dem Gericht verletzt sind, müsste das Gericht eine Handhabe hiergegen haben.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass durch die Aufgabe der Allgemeingültigkeit im Insolvenzverfahren keine Übereinstimmung mehr mit den europäischen Vorgaben für das Insolvenzrecht besteht.

Zudem lehnt die BRAK den Entwurf insbesondere deswegen ab, weil das Entschuldungsverfahren ein treuhänderloses Verfahren sein soll. Damit wird ein weiterer Grundsatz des Insolvenzverfahrens aufgegeben. Es steht zu befürchten, dass die Einhaltung der Obliegenheiten gegenüber den Gläubigern ohne einen Treuhänder kaum möglich sein wird. Zudem fehlt zukünftig der Ansprechpartner für den Schuldner und für die Gläubiger. Diese Funktion des Treuhänders wird verkannt, wenn davon ausgegangen wird, dass die Gerichte

diese Aufgaben mit erledigen sollen oder dass keine Auskünfte an Schuldner oder an Gläubiger erteilt werden sollen.

Der Entwurf weist weitere handwerkliche Mängel auf. So ist z. B. eine Mitteilungspflicht des Schuldners über erlangtes Vermögen an alle Gläubiger geplant. Nach den praktischen Erfahrungen von Verwaltern ist fraglich, ob Schuldner dieser Verpflichtung nachkommen (können) würden, da die benachrichtigten Gläubiger dann umgehend die Einzelzwangsvollstreckung in dieses Vermögen betreiben würden.

Als Hauptargument für diesen neuen Entwurf wird der Kostendruck der Länder angeführt. Die BRAK kritisiert, dass keine verlässlichen Zahlen hierzu vorliegen. Es fehlen empirische Untersuchungen zu den tatsächlichen Kosten der Verfahren, weil auch keine Zahlen zum Rückfluss vorliegen. Weiterhin fehlen Untersuchungen zu den Folgekosten, z. B. zu den Kosten im Bereich der Sozialministerien. Derzeit kann jedenfalls nicht dargelegt werden, warum jetzt ein gravierender Systemwechsel vollzogen werden soll.

Zudem werden die Kosten, die durch die im Entwurf geplanten Änderungen entstehen werden, nicht berücksichtigt. Es würden Kosten bei der Justiz verursacht, in den Bereichen, in denen die Aufgaben des Treuhänders auf sie übertragen werden sollen. Die eidesstattliche Versicherung der Schuldner, die im Entwurf geplant ist, wird z. B. zusätzliche Personalkosten in der Justiz verursachen. Außerdem werden Kosten durch Einzelzwangsvollstreckungsverfahren entstehen.

Eine sachliche Diskussion des Entwurfs müsste auf recherchierten Grundlagen erfolgen. Bei der Neugestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens müssen auch Handlungsalternativen berücksichtigt werden. Es besteht vor allen Dingen in den Fällen Reformbedarf, in denen heute Verfahren in jedem Fall eröffnet werden müssen, auch wenn dies wirtschaftlich sinnlos ist. Durch „Stellschrauben“ könnten bereits im jetzigen Verfahren Kosten gespart werden.

### **Handlungsalternativen:**

- Bei den Verfahren, in denen keine Masse vorhanden ist, sollte man, wie bei der Unternehmensinsolvenz, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse zurückweisen können. §§ 286, 289 Abs. 3 InsO müssten entsprechend geändert werden. Daran sollte sich in einer zweiten Stufe eine Wohlverhaltensphase mit einem Treuhänder anschließen.
- Unredliche Schuldner müssten vom Verfahren ausgeschlossen werden können.
- Eine Veröffentlichung müsste ausschließlich im Internet erfolgen.
- Eine Kosteneinsparung beim Treuhänder wäre folgendermaßen zu erreichen:
  - Es müssten 100 Euro als so genannte Startgebühr direkt an den Treuhänder gezahlt werden (in Anlehnung an das englische Modell)
  - In der sechsjährigen Wohlverhaltensphase gibt es keine Zwischenberichte mehr. Dies bringt eine Arbeitsentlastung für den Treuhänder und für die Gerichte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Anlass hierzu besteht.
  - Der Treuhänder bleibt Ansprechpartner für die Gläubiger und für Dritte, es gibt jedoch keine Überwachungspflicht des Treuhänders.
  - Es gibt ein Vollstreckungsverbot.
  - Die Zwei-Jahres-Frist des § 114 Abs. 1 InsO wird abgeschafft.
  - Es wird klargestellt, dass auch sukzessiv erlangte Beträge für die Verfahrenskostendeckung berücksichtigt werden müssen.
  - Eine verkürzte Wohlverhaltensphase wird eingeführt, wenn ein Beitrag zu den Verfahrenskosten geleistet wird.
  - Die Wohlverhaltensphase sollte acht Jahre im „entschlackten“ Verfahren betragen und nach Eröffnung des Verfahrens sechs Jahre.

Die BRAK würde eine Gelegenheit begrüßen, konstruktiv an der Überarbeitung des Entwurfs zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens bzw. zur Entschuldung völlig mittelloser Personen mitzuwirken.